

Teilrevision der Rechtspflegeverordnung (RB 187.13)

Botschaft und Antrag des Evangelischen Kirchenrates zur Änderung der Verordnung der Synode über die Rechtspflege der Thurgauischen Landeskirche

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

In der Synode vom 15. März 2004 wurde in die Rechtspflegeverordnung folgende Bestimmung aufgenommen: "Die Mitglieder einer Aufsichtskommission sind nicht in die Rekurs- und Beschwerdekommision wählbar" (§ 16, Abs. 3).

Von der aktuellen Rekurs- und Beschwerdekommision erfüllen zwei Mitglieder, Susanne Dschulnigg und Walter Berger, diese Voraussetzung nicht mehr oder hätten bei Beachtung des genannten Paragraphen gar nicht gewählt werden dürfen. Susanne Dschulnigg tritt auf 31. Mai 2022 aus dieser Kommission zurück.

Um dem Problem gerecht zu werden und Klarheit zu schaffen im Blick auf künftige Wahlen in die Rekurs- und Beschwerdekommision, gibt es grundsätzlich zwei Lösungsansätze:

1. Rücktritt des verbleibenden Mitglieds, das die Voraussetzung nicht erfüllt, und Ersatzwahl spätestens in der Herbstsynode, um den erkannten Mangel zu beheben.
2. Streichung von § 16, Abs. 3 der Verordnung der Synode über die Rechtspflege der Thurgauer Landeskirche.

Der Präsident der Rekurs- und Beschwerdekommision, Dr. Hans Munz, beantragt die Streichung mit dem Argument, dass die Unvereinbarkeit für Mitglieder von Aufsichtskommissionen nicht zwingend sei. Es sei schwierig, die Kommission mit geeigneten Personen zu besetzen und zudem brächten Mitglieder von Aufsichtskommissionen wichtige Erfahrungen mit. Weiter seien zwei ordinierte Amtspersonen Mitglied der Kommission und bildeten eine Art "Arbeitnehmervertretung" und somit ertrage es durchaus auch die Teilnahme von "Arbeitgebervertretern", sprich Mitgliedern einer Aufsichtskommission.

Wörtlich schreibt er: "Die gegenüber dem staatlichen Recht einengenden Vorgaben hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstand der Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision führen zu Problemen in der ohnehin sehr detailliert festgelegten Zusammensetzung der Kommission für Einzelfallentscheide. Es fragt sich im Grundsatz, ob die Einschränkungen gegenüber dem staatlichen Recht bzw. § 74 Kirchenverfassung wirklich angezeigt sind, denn sie können in durchaus denkbaren Konstellationen die Funktionsfähigkeit der Rekurs- und Beschwerdekommision gefährden, wenn nicht sogar vereiteln."

Der Kirchenrat schliesst sich der Argumentation des Präsidenten der Rekurs- und Beschwerdekommision an und beantragt **Streichung von § 16, Abs. 3 der Rechtspflegeverordnung.**

Frauenfeld, 10. Mai 2022

Der Evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi